

Stadt Strehla

-Der Bürgermeister -



Stadtverwaltung Strehla · Postfach 17 · 01614 Strehla

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Meißen

PF 10 01 35
01651 Meißen

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Bearbeiterin: Frau Knichale

Telefon: (035264) 959- 23

E-Mail : stadt.strehla@kin-sachsen.de

Datum: 1. August 2013

Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraumes - Antrag vom 30.07.2013 auf Plakatierung anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013

Sehr geehrter Herr Bauschke,

gemäß Ihrem o.g. Antrag vom 30.07.2013 erlässt die Stadt Strehla eine

Sondernutzungserlaubnis

für die Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraumes zwecks Plakatierung im Stadtgebiet aus Anlass der Bundestagswahlen am 22. September 2013. Die Anzahl der Plakate wird nicht begrenzt. Daher wird aufgrund der zu erwartenden Vielfalt von Wahlwerbung gegenseitige Rücksichtnahme vorausgesetzt.

Die Erlaubnis ergeht unter folgenden Bedingungen/Auflagen:

- Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer.
- Bei Verstößen gegen Bedingungen und Auflagen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden. Erstattungsanspruch besteht dann keiner.
- Für alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraumes entstehenden Schäden haftet der Erlaubnisnehmer.
- Die Stadt Strehla ist vor jeglichen Ansprüchen, auch gegenüber Dritten, die aus dieser Sondernutzungserlaubnis für den öffentlichen Verkehrsraum entstehen, freizustellen.
- Diese Erlaubnis ersetzt nicht die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen noch erforderlichen Erlaubnisse. Ausdrücklich wird hiermit auf die Bestimmungen des Sächs. Straßengesetzes und der Straßenverkehrsordnung verwiesen.
- Die Plakate können im öffentlichen Verkehrsraum an Laternenmasten, ausgenommen Laternenmasten mit Blumenampeln, befestigt werden. Zur Befestigung ist Plasteband oder plasteummantelter Draht, außer an Betonlichtmasten, zu verwenden.

Dienstgebäude: Markt 1
01616 Strehla
Telefon: (035264) 959-0
Fax: (035264) 959-50
Internet: www.strehla.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Meißen
BLZ: 850 550 00
Konto: 3 073 001 505
IBAN: DE86 8505 5000 3073 0015 05
BIC: SOLADES1MEI

Volksbank Riesa
BLZ: 850 949 84
Konto: 12 098 901
IBAN: DE69 8509 4984 0012 0989 01
BIC: GENODEF1RIE

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

- Die Plakate sind so zu befestigen, dass in Verbindung mit Witterungseinflüssen die Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet wird. Defekte Plakate sind zu erneuern bzw. zu entfernen.
- Das Anbringen der Plakate an öffentlichen Gebäuden, Bäumen u.a. Gegenständen sowie im Kreuzungsbereich in Verbindung mit Verkehrszeichen oder Verkehrsleiteinrichtungen ist nicht gestattet..
- Nach Beendigung des Ereignisses sind die Plakate in spätestens einer Woche zu entfernen.

Bitte beachten Sie außerdem, dass während der Wahlzeit u.a. unmittelbar vor dem Zugang zu den Gebäuden, in welchen sich Wahlräume befinden, jede Art von Wahlwerbung verboten ist. Plakate sollten deshalb in diesen Bereichen gar nicht erst angebracht werden bzw. sind rechtzeitig wieder zu entfernen. Wahlräume werden eingerichtet im Rathaus – Markt 1 -, Altenpflegeheim – R.-Kirsten-Str. 9-, Campingplatzgebäude – Torgauer Straße -, Grundschule – Lindenstraße 21 -, ehem. Feuerwehrgerätehaus Forberge – Forberger Ring 16a – und im Feuerwehrgerätehaus Paußnitz – Dorfstraße 12 -.

Gebühren für die Erlaubnis werden nicht erhoben.

Begründung:

Sie beantragten mit Schreiben vom 30.07.2013 die Genehmigung zur Plakatierung in der Stadt Strehla im Vorfeld der Bundestagswahl 2013.

Gemäß Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Strehla vom 18.11.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.11.2001, § 2 Abs. 1 bedarf eine Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus der Erlaubnis der Behörde. Die Stadt Strehla ist für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde.

Nach § 3 Absatz 1, Pkt. 12 o.g. Satzung handelt es sich bei der Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird, um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung.

Kosten/Gebühren

Gemäß § 11 Abs. 3 o.g. Satzung besteht Gebührenfreiheit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Strehla, Markt 1, 01616 Strehla, Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Strehla


Güldner
Bürgermeister